

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 42

MITTWOCH, DEN 29. NOVEMBER

2000

Verordnung zur Änderung der Nachwuchsförderungsverordnung

Vom 21. November 2000

Auf Grund von § 9 des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 mit der Änderung vom 28. Juni 2000 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1984 Seite 225, 2000 Seite 130) wird verordnet:

§ 1

Die Nachwuchsförderungsverordnung vom 15. Januar 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 29) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „der Antragsteller und ihrer Vorhaben“ durch die Textstelle „der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und des Vorhabens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird hinter dem Wort „ist“ die Textstelle „der Antragstellerin bzw.“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Antragsteller“ durch die Textstelle „Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller“ ersetzt.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Kinderbetreuungszuschlag

(1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält einen Kinderbetreuungszuschlag, wenn

1. sie bzw. er und die Ehegattin bzw. der Ehegatte mindestens ein Kind zu versorgen haben und die Ehegattin bzw. der Ehegatte nicht erwerbstätig ist,

2. sie bzw. er als Alleinstehende bzw. Alleinstehender mindestens ein Kind zu versorgen hat.

(2) Als Kinder werden die in § 2 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung vom 4. Januar 2000 (Bundesgesetzblatt I Seite 5) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Personen berücksichtigt.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Betrag „2000 DM“ durch den Betrag „1023 Euro“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Reisekosten umfassen Fahrkosten und erhöhte Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft. Sie sind bei Reisen im Inland nach dem Hamburgischen Reisekostengesetz in der Fassung vom 21. Mai 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert am 31. August 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 195), in der jeweils geltenden Fassung zu berechnen. Reisekosten im Inland können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Eigenbeteiligung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten pauschaliert werden, bei Reisen ins Ausland und im Ausland sollen sie pauschaliert werden.“

4. In § 4 wird das Wort „Gesetzes“ durch die Wörter „Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Beträge „15 000 *DM*“, „24 000 *DM*“ und „2000 *DM*“ durch die Beträge „7669 Euro“, „12 271 Euro“ und „1023 Euro“ ersetzt.
 - In den Absätzen 4 und 6 wird der Betrag „100 *DM*“ jeweils durch den Betrag „51 Euro“ ersetzt.
 - In Absatz 6 erster Halbsatz werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Antragstellern“ durch die Textstelle „Antragstellerinnen bzw. Antragstellern“ ersetzt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Vergabekommission gehören an:
1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
3. ein studentisches Mitglied.
Den Vorsitz führt ein Mitglied nach Satz 1 Nummer 1.“
 - In Absatz 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „stellvertretendes Mitglied“ und das Wort „Hochschulrat“ durch das Wort „Hochschulsenat“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „den Stellvertreter“ durch die Wörter „die Stellvertretung“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird hinter dem Wort „dem“ die Textstelle „die Stipendiatin bzw.“ eingefügt.
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird hinter dem Wort „hat“ die Textstelle „die Antragstellerin bzw.“ eingefügt und das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „hat“ die Textstelle „die Antragstellerin bzw.“ eingefügt.
 - Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Betreuerin bzw. der Betreuer und eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor oder eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent haben gutachtlich zu bestätigen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des beantragten Stipendiums (Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers, Qualität des Vorhabens) vorliegen.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird hinter dem Wort „hat“ die Textstelle „die Stipendiatin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird hinter dem Wort „bisher“ die Textstelle „von der Stipendiatin bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Solche Verlängerungen dürfen nur gewährt werden, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat, die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie eine weitere Professorin bzw. ein weiterer Professor oder eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent übereinstimmend erklären, dass das Vorhaben innerhalb der beantragten Verlängerung abgeschlossen werden wird.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „Unterbricht der Stipendiat sein Vorhaben“ durch die Textstelle „Unterbricht die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Vorhaben“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird hinter der Textstelle „wichtigen,“ die Textstelle „von der Stipendiatin bzw.“ eingefügt.
 - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat die Unterbrechung und deren Ende der Hochschule unverzüglich anzuzeigen. Zeigt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Ende der Unterbrechung innerhalb des Förderungszeitraumes an, werden die Zahlungen bis zum Ende des Stipendiums gewährt.“
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Nach Beendigung des Stipendiums teilt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Vergabekommission mit, dass die Dissertation eingereicht oder das künstlerische Entwicklungsvorhaben abgeschlossen wurde.“
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden hinter dem Wort „Kann“ die Textstelle „die Stipendiatin bzw.“ und hinter dem Wort „legt“ die Textstelle „sie bzw.“ eingefügt.
 - In Satz 2 wird hinter dem Wort „berichtet“ die Textstelle „die Stipendiatin bzw.“ eingefügt.
 - In Satz 3 werden die Wörter „Der Betreuer“ durch die Textstelle „Die Betreuerin bzw. der Betreuer“ ersetzt.

§ 2

§ 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 treten am 1. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Juni 2000 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 21. November 2000.